



Vereinsstatuten Vokalensemble Sursee: Genehmigte Version vom 17.10.2023

1 Name, Sitz, Gründung, Zweck

1.1 Name und Sitz

Der Chor Vokalensemble Sursee besteht als Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen ZGB und hat seinen Sitz in Sursee.

1.2 Gründung

Der Chor ist ein Projektchor und gehört in den Kreis der Chöre der Kath. Pfarrei Sursee. Die Vereinsgründung wird offiziell am 17.10.2023 vorgenommen.

1.3 Zweck

Der Verein pflegt und fördert den liturgischen, kirchenmusikalischen und weltlichen Chorgesang. Er arbeitet mit verschiedenen professionellen Instrumentalensembles und Solisten zusammen. Nebst den Engagements im Rahmen der Regelungen und vertraglichen Verpflichtungen mit der Kirchgemeinde Sursee werden auch eigene weltliche Konzertprogramme oder Produktionen realisiert, die der Kultur der Stadt Sursee und der Region einen Beitrag leisten.

2 Mitgliedschaft, Eintritt, Austritt

2.1 Aktivmitglieder

Die aktive Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen, die bereit sind, kontinuierlich oder bei Gelegenheit an der Erfüllung der Vereinsaufgaben aktiv mitzuwirken.

Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres.

Die Mitgliedschaftsrechte stehen nur den Aktivmitgliedern zu.

2.2 Passivmitglieder

Die passive Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die bereit sind, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben moralisch und finanziell zu unterstützen.

Die Aufnahme erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes. Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand.

2.3 Gesangliche Eignung

Über die gesanglichen Fähigkeiten der Singenden urteilt die musikalische Leitung.

3 Organisation

3.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

3.2 Generalversammlung

Die Generalversammlung findet im ersten Semester des Kalenderjahres statt.

Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt spätestens 10 Tage vor der GV an alle Aktivmitglieder. Anträge an die Generalversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der GV schriftlich an die Präsidentin/den Präsidenten eingereicht werden. Abstimmungen und Wahlen sind offen, sofern nicht das geheime Verfahren durch 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Aktivmitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen bzw. verlangen.

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten/die Präsidentin und die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kontrollstelle. Sie genehmigt Jahresbericht und Jahresplanung sowie Rechnung und Budget des Vereins. Sie behandelt alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder. Der Präsident/ die Präsidentin hat den Stichentscheid. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

3.3 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der musikalischen Leitung und weiteren zwei bis vier Mitgliedern zusammen.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Präsidentin/der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident/die Präsidentin und die musikalische Leitung nehmen an der jährlichen Sitzung der Chöre der Kirchenmusik zur Jahresplanung teil. Sie sind Teil der Präsidialrunde. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie sind verantwortlich für die Vereinsleitung unter Einhaltung der Statuten. Ausserordentliche Spesen können abgerechnet werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

3.4 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus einem Rechnungsrevisor/-revisorin, die nicht dem Verein angehören muss. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht.

4 Finanzen und Haftung

4.1 Einnahmen und Ausgaben

Die wichtigsten Einnahmen des Vereins sind: – Beiträge der römisch-katholischen Kirchgemeinde Sursee – Vereinsförderung der Stadt Sursee – Gönnerbeiträge – Gewinne aus Anlässen und Konzerten – Schenkungen.

Der Vorstand kann in eigener Kompetenz im Rahmen des Budgets über die finanziellen Mittel verfügen. Zeichnungsberechtigt sind alle Mitglieder des Vorstands (Kollektivunterschrift zu zweien). Die Finanzierung der musikalischen Leitung, der Räume und Noten werden entsprechend den Vereinbarungen von der Kirchgemeinde übernommen. Darüber hinaus, insbesondere bei weltlichen Projekten, kommt der Verein für die Finanzierung auf.

Die Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

4.2 Haftung

Das Vereinsvermögen haftet ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Vereins. Es besteht eine Betriebshaftpflichtversicherung.

5 Allgemeines

5.1 Geschäfts- und Rechnungsjahr

Das Vereinsjahr startet am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

5.2 Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins ist ein 2/3 Mehrheitsbeschluss an der Generalversammlung erforderlich. Das gesamte Vereinsvermögen (Geld und Sachwerte) werden einem Verein mit ähnlichem Zweck gutgeschrieben.

5.3 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 17.10.2023 beschlossen worden und treten ab sofort in Kraft.

Vokalensemble Sursee, Sursee, 17. Oktober 2023

Präsident/in

Mananne Hefliger

Aktuar/in

J. Bidlmair